

„öffentlich“ oder „privat“ – Relevanz für Strukturfonds-Kofinanzierung, Vergaberecht und EU-Beihilfenrecht

	„öffentlich“ = Institution unterliegt Prüfung durch die <b>Rechnungshöfe</b> (z.B. Art 126b + 126c B-VG und ähnliche Bestimmungen der Länder-Verfassungen)	„öffentlich“ = Institution unterliegt als <b>Auftraggeber</b> den Bestimmungen des <b>Vergaberechts</b> (Art. 1 (9) Richtlinie 2004/18/EG -> § 3 BVergG) => <b>öffentliche Ausgabe</b> (gem. Art. 2 Z. 5 der VO 1083/2006)	<b>öffentlicher</b> (EU oder national) <b>Ressourcentransfer</b> [= <u>wirtschaftlicher Vorteil</u> für Empfänger direkt (Finanzfluss) oder indirekt (z.B. nicht marktkonforme Bewertungen)] an <u>private</u> oder <u>öffentliche</u> Empfänger	
			<b>keine Beihilfe sofern</b> - - nicht selektiv oder - kein Wettbewerb zwischen den MS	<b>Beihilfe sofern</b> – - <u>selektiv</u> (regional, sektoral, persönlich) - (potentiell) <u>wettbewerbsverzerrende Wirkung</u> auf <u>Handel</u> zwischen MS
<b>öffentliche Projektträger (Begünstigte von EU-Mitteln)</b>	- Verwaltungsdienststellen des Bundes oder Landes, - öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Mitteln des Bundes oder eines Landes - Sozialversicherungsträger	Staat und (regionale und lokale) Gebietskörperschaften (in Ö: Bund, Länder, Gemeinden), Verbände aus mehreren öffentlichen Körperschaften (in Ö z.B. Gemeindeverbände)	Öff. Ressourcentransfers an andere <u>öffentlichen</u> Stellen, die nicht im Wettbewerb stehen	Beihilfen für wirtschaftliche Aktivitäten anderer <u>öffentlicher</u> Stellen, die im Wettbewerb mit Anbietern aus anderen MS stehen („Handel“)
	öffentlich-rechtliche Körperschaften <u>ohne</u> Bundes- oder Landesmittel			
	- Stiftungen, Anstalten und Fonds, die von <u>Organen</u> des Bundes oder eines Landes oder von Personen (Personengemeinschaften), die von einem dieser Organe bestellt sind, verwaltet werden; - Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land mit <u>mindestens 50%</u> des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals <u>beteiligt</u> sind oder die allein oder gemeinsam mit anderen öffentlichen Rechtsträgern betrieben werden	„Einrichtungen öffentlichen Rechts“ = - <u>nicht-gewerbliche</u> Zwecksetzung im Allgemeininteresse und - <u>Rechtspersönlichkeit</u> (zumindest teilrechtsfähig) und - vom Staat, Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen öffentlichen Rechts <u>überwiegend finanziert</u> oder Leitung <u>beaufsichtigt</u> oder Organe <u>ernannt</u> Verbände aus mehreren EöR  ↔ lt. Anhang III der Rili. 2004/18: EöR in Ö = nicht-gewerbl. Einrichtungen unter RH-Kontrolle		
	öffentl. Stiftungen, Anstalten, Fonds, Unternehmen <u>ohne</u> B- u./o. L-Beteilig.	öffentliche Rechtsträger mit <u>gewerblicher</u> Zwecksetzung		
	sonstige (= private) Rechtsträger	sonstige (= private) Rechtsträger	Öff. Ressourcentransfers an Private	Beihilfen (s.o.) an Private

- Abgrenzung „öffentlich“ gemäß RH-Prüfkompetenz und Vergaberecht ist ähnlich, aber nicht deckungsgleich
- Vergaberecht und Beihilfenrecht sind nicht komplementär sondern überlappend (Deklaration „öffentlich“ schützt nicht vor Beihilfenrecht!)